



Sek II

Antrag auf Beurlaubung von Schülern für einen Auslandsaufenthalt

gemäß § 43 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG) und § 4 APO-GOST in der z.Zt. gültigen Fassung zur Vorlage bei der Schule

Es gilt, Folgendes zu beachten:

- Während des Auslandsaufenthaltes muss der/die Schüler_in eine Schule im Gastland besuchen. Die Bescheinigung über den regelmäßigen Schulbesuch muss der Schulleitung nach Rückkehr vorgelegt werden.
- Der/die Schüler_in ist gehalten, etwaige Defizite, die aufgrund der Beurlaubung auftreten, eigenverantwortlich auszugleichen, um weiter erfolgreich im Unterricht mitarbeiten zu können.
- Ausländische Bildungsabschlüsse können nicht anerkannt werden.
- Für eine Beratung über die weitere Schullaufbahn muss sich der/die Schüler_in rechtzeitig mit unserer Oberstufenkoordinatorin Frau Dortschy bzw. mit den Beratungslehrer_innen der Stufe in Verbindung setzen.
- Außerdem steht für eine Beratung bzgl. des Auslandsaufenthaltes das Auslandsbüro mit Frau Knauf zur Verfügung.

Name, Vorname	Geburtsdatum
Notendurchschnitt des letzten Zeugnisses	Derzeitige Klasse/Jahrgangsstufe
Anschrift (in Deutschland) Telefon:	Zielland
E-Mail-Adresse (des Schülers)	E-Mail-Adresse (eines Elternteiles)
Anschrift im Ausland (falls bekannt)	Anschrift der Schule im Ausland (falls bekannt)

Zeitraum, für den eine Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt beantragt wird:

vom _____ bis _____, also für das ____ bis ____ Quartal des Schuljahres
20____/20____ der EF/ Q1.

Ab dem _____ nimmt unsere Tochter/unsere Sohn wieder am Unterricht teil.

Die Fortsetzung der Schullaufbahn erfolgt nach der Rückkehr...

- im 1. Halbjahr der EF, dies bedeutet eine Fortführung/ Wiederholung.
- im 2. Halbjahr der EF, dies bedeutet eine Fortführung/ Wiederholung.
- im 1. Halbjahr der Q1, dies bedeutet eine Fortführung/ Wiederholung.

Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Erwerb des Latinums

- Unser Kind hat kein Latein bzw. hat nicht vor, das Latinum zu erwerben.
→ **keine Unterschrift erforderlich!**
- Unser Kind hat seit der 6. Klasse Latein und wird das **1. HJ der EF** im Ausland sein. Es wird das Latinum im 2. HJ (mind. Note ausreichend) am MPG erwerben.
- Unser Kind hat seit der 6. Klasse Latein und wird das **2. HJ der EF** im Ausland sein.

→ **Dann gilt es, Folgendes zu beachten:**

Das Latinum kann nur bei erfolgreichem Durchlaufen der EF im 2. Halbjahr (mind. Note ausreichend), vergeben werden. Über die Möglichkeiten des Latinum Erwerbs bitte Rücksprache mit der Latein Lehrkraft halten.

Besprechungsergebnis: _____

Datum

Unterschrift der Lateinlehrkraft

Stellungnahme Klassenlehrer/-in bzw. Beratungslehrer/-in:

Die Beurlaubung wird befürwortet. nicht befürwortet.

Stellungnahme: _____

Datum

Unterschrift Klassenlehrer/-in bzw. Beratungslehrer/-in

Entscheidung der Schulleitung:

- Die Dauer des Aufenthaltes wird auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet.
- Die Dauer des Aufenthaltes wird nicht auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet.
- Die Entscheidung über die Versetzung in die Qualifikationsphase erfolgt antragsgemäß aufgrund der Leistungen im letzten Quartal der Einführungsphase.

Der Antrag auf Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt wird gemäß §4 APO-GOST i.V.m. § 43 SchulG

- genehmigt.
- genehmigt, vorbehaltlich der Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe.
- genehmigt, unter der Bedingung (siehe unten)
- abgelehnt.

Datum

Unterschrift der Schulleitung

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch erheben.